

RS UVS Vorarlberg 1992/05/25 1-064/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.1992

Rechtssatz

Bei einer Einstellung des Strafverfahrens nach § 90 Abs 1 StVO hat die Verwaltungsbehörde davon auszugehen, daß keine gerichtlich strafbare Handlung, aber allenfalls eine subsidiäre Verwaltungsübertretung vorliegt (vgl. Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsstrafrechts, 5. Auflage, S. 347). Die verwaltungsbehördliche Strafbarkeit einer Übertretung des § 18 Abs 1 litb des Tierschutzgesetzes liegt auch dann vor, wenn lediglich die strafrechtlich qualifizierten Tatbestandselemente des § 222 StGB nicht erfüllt sind.

Schlagworte

Zusammentreffen von gerichtlich strafbaren Handlungen und Verwaltungsübertretungen, Subsidiarität, Tierquälerei

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at